Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 1Ob144/01k, 7Ob58/08t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

GmbHG 25 Abs1
GmbHG §33

Rechtssatz

Verletzungen der dem Aufsichtsratsmitglied nach sorgfältiger Abwägung vorzunehmenden Interessenwahrungspflicht können nur bei eklatanter Überschreitung des Ermessensspielraums haftbar machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/01k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k
  Veröff: SZ 2002/26
- 7 Ob 58/08t
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 58/08t
  Auch; Beisatz: Eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Aufsichtsrats ist nur bei einer geradezu unvertretbaren unternehmerischen Entscheidung möglich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116166

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at